

Versicherung der Feuerwehr-Einsatzkosten der Bündner Gemeinden bei der Gebäudeversicherung Graubünden

Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Wer sind die Partner?

Die Gebäudeversicherung versichert die Einsatzkosten der politischen Gemeinden im Kanton Graubünden (Art. 37 Brandschutzgesetz).

1.2 Wo und wann gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die auf dem Gebiet der versicherten Gemeinde während der Vertragsdauer eingetretenen gedeckten Feuerwehr-Einsatzkosten. Der Vertrag läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember und erneuert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich von einer Vertragspartei gekündigt wurde.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

2.1 Welches sind die Voraussetzungen?

Voraussetzung für Versicherungsleistungen sind ein rechtsgültiger Versicherungsvertrag sowie ein Feuerwehreinsatz gemäss Art. 23 des Brandschutzgesetzes,

- zur Bekämpfung von Bränden und Naturereignissen
- zur Bekämpfung von Elementarereignissen
- zur Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- bei Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- bei Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.

2.2 Was ist versichert?

Als *Restkostenversicherung* deckt die Feuerwehr-Einsatzkostenversicherung Aufwendungen, die nicht von anderen Stellen übernommen werden (z.B. durch den Verursacher des Ereignisses, die Haftpflichtversicherung des Verursachers, das Amt für Natur und Umwelt GR, das Amt für Wald und Naturgefahren GR, den Hilfsfonds der Elementarschadenkasse, Spender). Die Gebäudeversicherung kann vom Versicherungsnehmer die Abtretung allfälliger Ansprüche gegenüber mutmasslichen anderen Kostenträgern (z.B. Schadenverursachern) verlangen.

Die *maximale Deckungssumme* der Feuerwehr-Einsatzkostenversicherung beträgt CHF 500'000.- je versichertes Ereignis.

Zeitlich und räumlich getrennte Elementarschäden bilden *ein* Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurück zu führen sind. Der Brand mehrerer Gebäude gilt als *ein* Ereignis, wenn er räumlich und zeitlich auf die gleiche Entzündungsursache zurück geht.

Der Versicherungsnehmer trägt einen *Selbstbehalt* von 10 % der Deckungssumme nach Abzug der Leistungen anderer Kostenträger, mindestens jedoch CHF 15'000.- je Ereignis.

Versichert sind *Feuerwehr-Einsatzkosten* im Umfang der versicherten Leistungen, nämlich

- Besoldung der eingesetzten Feuerwehrleute gemäss Besoldungsreglement der Gemeinde und Auszahlungsbelegen bis zu einem maximalen Stundensatz
- Kosten geleisteter Nachbarschaftshilfe durch Feuerwehren
- Kosten der vom Kantonalen Feuerwehrinspektor oder vom Bezirksinspektor bewilligten Helikoptereinsätze
- Kosten für Fremdleistungen wie Einsatz von Baumaschinen und Lastwagen, soweit diese in direktem Zusammenhang mit der Ereignisbekämpfung stehen. Die Kosten weiterführender Räumungsarbeiten werden nicht vergütet, auch wenn diese von der Feuerwehr erbracht werden. Der Kantonale Feuerwehrinspektor entscheidet nach Anhörung des Einsatzleiters und allenfalls des Bezirksinspektors über die Abgrenzung zwischen Einsatz- und Räumungskosten
- Die Verrechnungsansätze für Eigenleistungen und Nachbarhilfe der Feuerwehren werden durch das Feuerwehrinspektorat in den Richtlinien festgelegt.

2.3 Welche Kosten sind nicht gedeckt?

Sämtliche Kosten, die in Ziffer 2.2 nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden nicht gedeckt. Dies sind insbesondere Kosten durch Materialverluste, Reparaturen, Haftpflichtansprüche, Treibstoff, Entsorgungsgebühren, Reinigungskosten, Personenschäden, Räumungskosten, unbewilligte Helikoptereinsätze, Übungs- und Ordnungsdiensteinsätze, Lohnausfallentschädigungen, Kosten für den Einsatz von Gemeindeangestellten und -funktionären, Kantonalen Angestellten sowie Forstorganen.

Nicht vergütet werden Feuerwehr-Einsatzkosten, die unmittelbar oder mittelbar verursacht werden durch die Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Meteore, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse.

3. Vorgehen im Schadenfall

3.1 Ereignismeldung

Die Meldung hat spätestens innert 10 Tagen zusammen mit dem Einsatzrapport der Feuerwehr zu erfolgen.

3.2 Schadenabrechnung

Übersteigen die versicherten Einsatzkosten den Selbstbehalt (2.2) unterbreitet die Gemeinde innert 60 Tagen der Gebäudeversicherung eine detaillierte, vollständige und in allen Teilen belegte Kostenabrechnung über den Einsatz. Der Abrechnung ist ein Einzahlungsschein oder eine Information über die Zahladresse beizulegen.

Der Feuerwehrinspektor prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt ein detailliertes Schaden- und Auszahlungsprotokoll. Gegen die Festsetzung der Entschädigung können die Rechtsmittel gemäss Ziffer 7 eingelegt werden.

4. Prämien

4.1 Grundsatz

Die Gebäudeversicherung verfolgt mit der Feuerwehr-Einsatzkosten-Versicherung keine Gewinnabsicht. Die Prämie richtet sich nach den 10-jährigen Durchschnittskosten der Versicherung.

4.2 Prämienberechnung

Die Prämie wird aufgrund des Gebäudewertes in der versicherten Gemeinde und deren Grundfläche berechnet. Die Prämienermittlung ist für alle Gemeinden einsehbar (Informationsblatt). Die Prämie unterliegt der Eidgenössischen Stempelsteuerpflicht.

4.3 Prämienänderung

Die Gebäudeversicherung kann jeweils bis zum 31. August eine Anpassung der Prämie ankündigen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung der Prämie nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis bis Ende September kündigen. Erfolgt keine Kündigung, gilt die Prämienänderung als angenommen.

4.4 Fälligkeit, Verzug

Die Prämienrechnung wird am 1. Februar per Ende Februar zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug erlischt die Versicherungsdeckung 30 Tage nach erfolgter Mahnung durch die Gebäudeversicherung mit eingeschriebenem Brief.

5. Vertragsauflösung

5.1 Vertragsauflösung nach einem Ereignis

Nach jedem Ereignis, für das die Gebäudeversicherung eine Entschädigung erbringt, kann der Versicherungsnehmer oder die Gebäudeversicherung den Vertrag kündigen, und zwar

- der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem die Auszahlung erfolgt ist
- die Gebäudeversicherung spätestens, wenn die Entschädigung bezahlt wird.

Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Vertrag mit dem Eintreffen der Mitteilung bei der Gebäudeversicherung.

Kündigt die Gebäudeversicherung, erlischt der Vertrag am letzten Tag des Monats nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

5.2 Ordentliche Kündigung

Die Versicherung ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember beidseitig kündbar.

6. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren 2 Jahre nach dem Eintritt der Tatsache, welche eine Leistungspflicht der Gebäudeversicherung gegenüber dem Versicherungsnehmer begründet.

7. Rechtspflege

7.1 Einsprache

Gegen Schaden- und Auszahlungsprotokolle kann innert 30 Tagen bei der Direktion der Gebäudeversicherung schriftlich Einsprache erhoben werden.

7.2 Rekurs

Einsprache-Entscheide der Gebäudeversicherung können innert 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. Verwaltung

Das öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnis zwischen der Gebäudeversicherung und den Gemeinden beruht auf den gültigen Allgemeinen Bestimmungen und der Versicherungspolice. Die Allgemeinen Bestimmungen werden dem Versicherungsnehmer erstmals mit dem Versicherungsantrag - sowie bei Änderungen jeweils bis zum 31. August - übergeben. Die Police wird nach Annahme des Versicherungsantrages ausgehändigt.

Verwaltungsstelle bei der Gebäudeversicherung ist das *Feuerwehrinspektorat*. Der *Feuerwehrinspektor* nimmt die Schäden auf und trifft die nötigen Abklärungen.

Es werden keine Verwaltungskosten berechnet.

Alle Korrespondenzen sind an die **Direktion der Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, 7001 Chur** zu richten.

Ansprechstelle der Versicherungsnehmer sind die Gemeindekanzleien.

Auskünfte erteilen

Administratives/Rechnungswesen:
Tel. 081 258 90 94 (Administration)
E-Mail: nico.muzzarelli@gvg.gr.ch

Schadenabwicklung:
Tel. 081 258 90 91 (Kant. Feuerwehrinspektorat)
E-Mail: feuerwehr@gvg.gr.ch

Grundsatzfragen:
Tel. 081 258 90 01 (Direktion Gebäudeversicherung)
E-Mail: info@gvg.gr.ch

www.gvg.gr.ch